



WD 307

**ALLGEMEINE
ANGEBOTSBESTIMMUNGEN
DER STADT WIEN
FÜR LEISTUNGEN**

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Verschwiegenheit	4
1.2	Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen - Rügepflichten.....	4
1.3	Verwendungs- und Verwertungsrechte.....	4
1.4	Automationsunterstützte Datenerfassung	4
1.5	Rechtsschutz	4
1.6	Wahl des Zuschlagsprinzips	5
2	ERSTELLEN VON ANGEBOTEN	5
2.1	Formelle Regeln	5
2.2	Vergütung für Angebote.....	5
2.3	Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts	5
2.4	Automationsunterstützte Erstellung von Datenbeständen.....	6
2.5	Angabe von Aufschlägen und Nachlässen	6
3	BIETER UND DEREN SUBUNTERNEHMER	6
3.1	Bieter- und Arbeitsgemeinschaften.....	6
3.2	Subunternehmer	7
4	EIGNUNG	7
4.1	Nachweis der Eignung.....	7
4.2	Eigenerklärung.....	7
4.3	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	7

4.4 Berufliche Zuverlässigkeit.....	8
4.5 Befugnis	8
5 FORM DER ABGABE VON ANGEBOTEN	8
5.1 Angebote in Papierform	8
5.2 Elektronische Angebote	8
6 ANGEBOTSPRÜFUNG	9
6.1 Rechenfehler	9
6.2 Prüfung von technischen Spezifikationen	9
6.3 Prüfung der Preisangemessenheit	9
7 VERTRAGSABSCHLUSS.....	10
7.1 Bindung an das Angebot.....	10
7.2 Zuschlagsentscheidung	10
7.3 Zuschlagserteilung	10
8 WIDERRUF DES VERGABEVERFAHRENS	10

1 ALLGEMEINES

1.1 Verschwiegenheit

Der Bieter sowie alle von ihm benannten Subunternehmer verpflichten sich zur umfassenden und zeitlichen sowie örtlich unbeschränkten Geheimhaltung der Verfahrensunterlagen sowie der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers (in der Folge „AG“) auch gegenüber verbundenen Unternehmen. Diese Verpflichtung ist uneingeschränkt auch gegenüber den Medien einzuhalten. Zuwiderhandeln berechtigt den AG zum Ausscheiden des betreffenden Bieters aus dem Vergabeverfahren.

Der AG wird seinerseits den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

1.2 Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen - Rügepflichten

Mit Abgabe eines Angebotes anerkennt der Bieter alle Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen und erklärt, dass diese nach seiner Ansicht keine Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Widersprüche aufweisen. Sollten dem Bieter derartige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Widersprüche auffallen, ist er verpflichtet, dies umgehend schriftlich dem AG mitzuteilen, damit hier eine Klärung erfolgen kann.

1.3 Verwendungs- und Verwertungsrechte

Der AG erwirbt das Eigentumsrecht an allen im Rahmen des Vergabeverfahrens von Bietern übergebenen Unterlagen. Eine Rückstellung der Unterlagen an die Bieter erfolgt nicht!

1.4 Automationsunterstützte Datenerfassung

Die Evidenthaltung von gewerbe-, unternehmensrechtlichen oder ähnlichen Unterlagen, die zur Ausübung von Leistungen berechtigen, von Bonitäts- und Kapazitätsangaben sowie sonstigen Daten kann mittels EDV erfolgen. Die Angebotsprüfung erfolgt gegebenenfalls EDV-unterstützt. Die Bieter und deren Subunternehmer erklären sich durch die Übermittlung der Unterlagen mit einer Datenerfassung und -verarbeitung einverstanden.

1.5 Rechtsschutz

Für die Kontrolle von Vergabeverfahren der Stadt Wien ist das Verwaltungsgericht Wien zuständig.

1.6 Wahl des Zuschlagsprinzips

Sofern in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen keine Festlegung betreffend das Zuschlagsprinzip erfolgt, wird der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

2 ERSTELLEN VON ANGEBOTEN

2.1 Formelle Regeln

Der Bieter hat das Angebot auf Basis der Ausschreibungsunterlagen unter Einhaltung der dort vorgeschriebenen Form zu erstellen. Soweit nicht anders festgelegt, sind das Angebot und sämtliche Unterlagen in deutscher Sprache zu verfassen bzw. in Euro anzubieten.

Das Angebot ist durch kopierfähiges und farbbeständiges Ausfüllen der Vordrucke zu erstellen. Korrekturen müssen deutlich erkennbar sein und vom Bieter unter Angabe des Datums gesondert gefertigt werden.

Im Angebot hat der Bieter eine Faxnummer oder eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die während des Vergabeverfahrens Unterlagen und Informationen rechtsgültig übermittelt werden können. Elektronisch übermittelte Sendungen gelten als übermittelt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

2.2 Vergütung für Angebote

Soweit nicht anderes festgelegt wird, erfolgt keine Vergütung für die Ausarbeitung eines Angebotes sowie der dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, für die Anfertigung sonstiger in den Ausschreibungsunterlagen geforderter Beilagen und Nachweise sowie sonstiger Kosten.

2.3 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

Die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere die einschlägigen Kollektivverträge, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, das Arbeitszeitgesetz - AZG, das Arbeitsruhegesetz – ARG, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG und das Gleichbehandlungsgesetz – GIBG) sind bei der Erstellung eines Angebotes zwingend zu berücksichtigen. Diese Vorschriften sind bei einer Leistungserbringung in Österreich einzuhalten und werden von den gesetzlichen Interessenvertretungen (Wirtschaftskammer Wien, A-1010 Wien, Stubenring 8-10, und Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, A-1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22) zur Einsichtnahme für interessierte Bieter bereitgehalten.

2.4 Automationsunterstützte Erstellung von Datenbeständen

Vom Bieter ist nach Möglichkeit mit dem Angebot ein automationsunterstützt erstelltes, ausgepreistes und ausgedrucktes Leistungsverzeichnis sowie der zugehörige Datenbestand abzugeben. Ein Datenerfassungsprogramm steht unter <https://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/datentraeger.html> kostenlos zur Verfügung.

Der Datenbestand ist gemäß jener ÖNORM zu erstellen (B 2063: 1996-09-01 bzw. A 2063: 2011-05-01), die auch bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses zur Anwendung gekommen ist.

Bei Widersprüchen zwischen dem abgegebenen Leistungsverzeichnis (sei es als Datenbestand oder in Papierform) gilt das Leistungsverzeichnis der Ausschreibungsunterlagen des AG. Der Bieter anerkennt für den Fall der Abgabe eines Datenbestandes gemeinsam mit einem automatisationsunterstützt erstellten, ausgepreisten und ausgedruckten Leistungsverzeichnis die vom AG erstellte Beschreibung der Leistung.

2.5 Angabe von Aufschlägen und Nachlässen

Aufschläge oder Nachlässe sind zahlenmäßig im Leistungsverzeichnis nur an den vorgesehenen Stellen einzusetzen und bei der Berechnung des zivilrechtlichen Gesamtpreises (Angebotspreises) zu berücksichtigen. Enthält das Angebot Aufschläge oder Nachlässe auf mehreren Ebenen, wird der Gesamtpreis dadurch ermittelt, dass die Aufschläge und Nachlässe multiplikativ - von der niedrigsten Ebene beginnend - eingerechnet werden. Bei Rechenfehlern gilt der als Prozentsatz angegebene Wert.

3 BIETER UND DEREN SUBUNTERNEHMER

Bei der Vergabe von Aufträgen wird gemäß Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17 in der geltenden Fassung, die Eignung der Bieter und deren Subunternehmer geprüft. Die für die Auftragsabwicklung vorgesehenen verbundenen Unternehmen und Arbeitskräfteüberlasser sind wie Subunternehmer zu nennen. Ihre Eignung wird ebenfalls geprüft.

3.1 Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sind insoweit zulässig, als sie nicht in den Ausschreibungsunterlagen einer Ausschreibung ausdrücklich beschränkt oder untersagt werden. Auf eine etwaige Begrenzung der Anzahl der Mitglieder in den Verfahrensunterlagen ist zu achten.

Es ist unzulässig, dass sich Bieter im jeweiligen Vergabeverfahren an mehreren Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften beteiligen, ebenso ist eine Beteiligung an einer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft neben der Einzelbeteiligung des Bieters am jeweiligen Vergabeverfahren unzulässig. Sofern in einem Verfahren die Vergabe in Losen erfolgt, findet die Beurteilung je Los statt.

Ist beabsichtigt, die ausgeschriebene Leistung als Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft anzubieten, ist das ausgefüllte Formblatt „Verpflichtungserklärung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft“ dem Angebot anzuschließen.

3.2 Subunternehmer

Jene Teile der Leistung, die der Bieter für den Fall seiner Beauftragung an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, sind im Angebot bekannt zu geben und auch die Subunternehmer genau zu benennen. Dies gilt für alle Teile, nicht nur für die wesentlichen Teile des Auftrages.

Für jeden genannten Subunternehmer ist mit dem Angebot eine Subunternehmererklärung vorzulegen.

4 EIGNUNG

4.1 Nachweis der Eignung

Der Bieter kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die vom AG geforderten Unterlagen vorliegen und vom AG selbst unmittelbar abrufbar sind.

Jene Nachweise, die in diesem Verzeichnis ersichtlich sind, müssen dem AG nicht nochmals vorgelegt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Bieterprüfung aktuell sind.

4.2 Eigenerklärung

Bieter können ihre Eignung zur Erbringung der gegenständlichen Leistung zunächst auch in Form einer Eigenerklärung darlegen.

4.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Bei Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften muss die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

insgesamt gegeben sein. Ein Bieter kann sich beim Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insbesondere auf ein entsprechend leistungsfähiges verbundenes Unternehmen stützen.

4.4 Berufliche Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird der AG weitere Informationen über den Bieter wie die Auskunft gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) sowie gemäß § 7n des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) und gegebenenfalls über andere nachweislich festgestellte schwere Verfehlungen einholen.

4.5 Befugnis

Bieter haben ihre Befugnis für die Leistungserbringung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen.

5 FORM DER ABGABE VON ANGEBOTEN

5.1 Angebote in Papierform

Das Angebot in Papierform muss rechtsgültig unterfertigt und in einem fest verschlossenen Umschlag, entsprechend den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen beschriftet, spätestens bis zu dem in der Bekanntmachung der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt und am angegebenen Ort eingelangt sein.

Sofern ein Datenbestand auf einem Datenträger (z.B. CD, USB-Stick) beigelegt wird, ist dies auf dem Kuvert deutlich zu kennzeichnen. In gleicher Weise ist die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen zu kennzeichnen (auch getrennt eingereichte Datenträger).

5.2 Elektronische Angebote

Die Abgabe elektronischer Angebote ist nur in jenen Vergabeverfahren zulässig, für die in den Ausschreibungsunterlagen eine elektronische Angebotslegung vom AG ausdrücklich vorgesehen wird. Die Regelungen für die zulässigen Dokumenten- und Kommunikationsformate sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt und jedenfalls einzuhalten. Jedes elektronische Angebot muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Signaturgesetz (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999 in der geltenden Fassung, versehen sein. Die Abgabe elektronischer Angebote, ohne ausdrückliche Zulassung in der jeweiligen Ausschreibung oder ohne die erforderliche qualifizierte

elektronische Signatur, stellt einen unbehebbaeren Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebotes.

Die Abgabe eines Datenbestandes mit dem Angebot entspricht nicht der Abgabe eines elektronischen Angebots.

6 ANGEBOTSPRÜFUNG

6.1 Rechenfehler

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden im Zuge der Angebotsprüfung rechnerisch richtig gestellt. Die Bieterreihung wird nur mit auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüften Angeboten erstellt. Sich daraus gegebenenfalls ergebende Vorreihungen werden vorgenommen.

6.2 Prüfung von technischen Spezifikationen

Leistungen, die den technischen Spezifikationen in den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechen, denen jedoch inhaltlich gleichwertige technische Spezifikationen zu Grunde liegen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen in der Praxis das geforderte Schutzniveau an Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit erreicht wird.

Prüfberichte zugelassener Stellen, die der Republik Österreich von Vertragsstaaten des EWR genannt worden sind, werden in gleicher Weise wie Prüfberichte österreichischer Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zu Grunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und technischen Anforderungen denen der österreichischen Stellen zumindest gleichwertig sind.

6.3 Prüfung der Preisangemessenheit

Zur Überprüfung der Preisangemessenheit behält sich der AG das Recht vor, in die Kalkulation des Bieters Einsicht zu nehmen bzw. Kalkulationsunterlagen, sofern deren Vorlage nicht bereits in den Ausschreibungsunterlagen bedungen war, nachzufordern. Die Bieter verpflichten sich mit der Abgabe des Angebotes einer derartigen Aufforderung umgehend nachzukommen. Dabei ist jedenfalls bei Vergabeverfahren über Bauleistungen die ÖNORM B 2061 zu beachten. Die Kalkulationsunterlagen sind in Form der Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061 vorzulegen.

7 VERTRAGSABSCHLUSS

7.1 Bindung an das Angebot

Der Bieter ist während der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Eine Nichtbeachtung dieser Bindung und eine Verletzung von vorvertraglichen Pflichten kann Schadenersatzansprüche des AG bewirken und wird in weiterer Folge bei zukünftigen Vergabeverfahren in die Prüfung der Zuverlässigkeit des betreffenden Unternehmers einbezogen.

7.2 Zuschlagsentscheidung

Die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung bewirkt noch nicht das Zustandekommen des Vertrages. Es handelt sich dabei nur um eine vorläufige Wissenserklärung des AG, aus der keine zivilrechtlichen Ansprüche ableitbar sind.

7.3 Zuschlagserteilung

Der Bieter wird über die Annahme seines Angebotes durch den AG durch Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung oder Schluss- und Gegenschlussbrief verständigt. Damit ist der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen.

8 WIDERRUF DES VERGABEVERFAHRENS

Im Bundesvergabegesetz 2006 sind jene Gründe festgehalten, die den AG zum Widerruf des Verfahrens berechtigen bzw. verpflichten. Unter sachlichen Gründen bzw. Umständen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere nachstehende zu verstehen:

- die wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (etwa bei einer erheblichen Einschränkung der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel);
- Änderungen in den Organisationsstrukturen der AG, die die ausgeschriebene Leistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen;
- erhebliche Abweichungen des Angebotsergebnisses vom geschätzten Wert der Leistung;
- Korrekturbedarf der Ausschreibungsunterlagen nach Ablauf der Angebotsfrist.